

Zertifikat

Dem Betrieb

Torus Metallverarbeitung GmbH & Co. KG

am Standort

Gottlieb-Daimler-Str. 12, 16321 Bernau

wurde nach erfolgreicher Prüfung durch die Anerkannte Stelle eine Bescheinigung nach DIN 6701-2 über den Nachweis der Eignung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen erteilt.

Er ist geeignet, Klebarbeiten für den Geltungsbereich der

Klasse A3 nach DIN 6701-2

auszuführen.

Die Bescheinigung mit Nr. IFAM/6701/A3/F1-1/2016/379 wurde am 13.10.2016 ausgestellt und ist entsprechend den Ausführungen und Bemerkungen der Bescheinigung bis zum 23.09.2019 gültig. Dieses Zertifikat ist nur in Verbindung mit der Bescheinigung gültig.



Leiter der Anerkannten Stelle



Fraunhofer
IFAM
Wiener Str. 12 · 28359 Bremen
Germany

Stempel

Bescheinigung

nach DIN 6701-2
über den Nachweis der Eignung
zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen



Anerkannte Stelle
nach DIN 6701-2

Dem Unternehmen

Torus Metallverarbeitung GmbH & Co. KG

wird für den Betrieb mit Standort

*Gottlieb-Daimler-Str. 12
16321 Bernau
DEUTSCHLAND*

bescheinigt, dass er geeignet ist, Klebarbeiten für den Geltungsbereich der

Klasse A3 nach DIN 6701-2

auszuführen.

Geltungsbereich

Hauptfunktion der Klebverbindungen:

- *Dichtung (S)*

Vorbehandlungsverfahren*:

- *nicht zutreffend*

Fertigungsverfahren*:

SO, HU

Prüfverfahren*:

- *nicht zutreffend*

Mechanisierungsgrad*:

M

* nach Codetabelle A-Z-Sammlung Anhang 3

Verantwortliche Klebaufsichtsperson:

Frau Franka Hartert, geb.: 25.09.1984 / EAS

Gleichberechtigter Vertreter:

- *nicht erforderlich*

Weitere Vertreter:

Herr Thomas Hartert, geb.: 17.11.1989 / EAB

Bemerkungen:

Klassifizierte Klebungen nach DIN 6701 dürfen nur im während des Audits besichtigten Bereich hergestellt werden.

Bescheinigung Nr.: *IFAM/6701/A3/F1-1/2016/379*

Ausgestellt am: *23.09.2016*

Gültig bis: *23.09.2019*

Geändert am: *13.10.2016*



Wiener Str. 12 · 28359 Bremen
Germany

Frank Stein, EAE

(Leiter der anerkannten Stelle, Name, Unterschrift und Stempel)

Diese Bescheinigung ist nur gültig in Verbindung mit dem aktuellen Eintrag im Online-Register.

Bemerkungen

- s. Vorderseite -

Weitere Vertreter

- s. Vorderseite -

Allgemeine Bestimmungen

Mindestens **zwei Monate** vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Änderungen während des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigung

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse der Bescheinigung, Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der „Hauptfunktion der Klebverbindung“ ist die Anerkannte Stelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage durch die Anerkannte Stelle ist die Bescheinigung zu ändern.

Bei Änderungen oder Ergänzungen zentraler Prozesse oder in den Geltungsbereichsgruppen „Vorbehandlungsverfahren“, „Fertigungsverfahren“, „Prüfverfahren“, „Mechanisierungsgrad“ ist die Anerkannte Stelle zu informieren. Die Anerkannte Stelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und die Bescheinigung ggf. zu ändern.

Widerruf der Bescheinigung

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die „Bescheinigung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen“ widerrufen, wenn:

- 1) schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
- 2) schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht (außer Klasse A3) entsprechend dieser Norm bestehen,
- 3) keine anerkannte Klebaufsicht mehr vorhanden ist,
- 4) keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
- 5) andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
- 6) die Geltungsdauer abgelaufen ist,
- 7) der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Anerkannten Stelle schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

Verteiler

1. Antragsteller (Original)
2. EBA (Kopie)
3. Akte (Kopie)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bescheinigung ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.